

Finanz- und Kassenordnung der Bezirksvereinigung

Darmstadt

Stand: 21.06.2024

Vorbemerkung: Die in dieser Ordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 1

- (1) Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben bildet der Haushaltsplan.
- (2) Der Vorstand legt den Haushaltsplan der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (3) Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans geleistet werden.
- (4) Bei Mindereinnahmen oder bei einem Fehlbetrag hat der Schatzmeister sofort den Vorstand zu unterrichten.

§ 2

- (1) Der Abschluss von Verbindlichkeiten ist dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten.
- (2) Verbindlichkeiten, die den Betrag von 100,-- Euro nicht übersteigen, können vom Geschäftsführer allein, alle übrigen (> 100,--) dürfen nur von 2 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern mit Ausnahme des Schatzmeisters eingegangen werden.
- (3) Verbindlichkeiten sind von demjenigen geschäftsführenden VS.-Mitglied zu prüfen und abzuzeichnen, das die Ausgabe veranlasst hat.

§ 3

- (1) Einzahlungen dürfen nicht ohne Annahmeanordnung, Auszahlungen nicht ohne Auszahlungsanordnung geleistet werden.
- (2) Die Anordnungsbefugnis obliegt dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle einem anderen Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Schatzmeisters.

§ 4

- (1) Die Ausführung der Kassengeschäfte obliegt dem Schatzmeister.
- (2) Der Zahlungsverkehr ist über das Bankkonto abzuwickeln.
- (3) Verfügungsberechtigt über das Bankkonto sind der Schatzmeister – und der stellvertretende Schatzmeister.
- (4) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen im Kassenbuch eingetragen werden. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

§ 5

Der Schatzmeister hat dem Vorstand spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 6

- (1) Die Kasse wird von den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern mindestens einmal jährlich geprüft.
- (2) Bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten haben die Rechnungsprüfer sofort den geschäftsführenden Vorstand zu informieren.
- (3) Diese Finanz- und Kassenordnung tritt am **21. Juni 2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanz- und Kassenordnung vom 01. September 2022 außer Kraft.